

Z, 5. August 2024
BIM 2024/458

Beweisergänzungsverfügung (Art. 318 Abs. 2 StPO)

In der Strafsache

Beschuldigte Person	SCHRÖDER Sandy, geb. 23.10.1990, von Dortmund, Deutschland, wohnhaft Hauptstrasse 80, Z
Verteidigung	Rechtsanwalt lic. iur. M, Gerechtigkeitsgasse, Z
Straftatbestand	versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

wird aus folgenden Gründen:

1. Am 29. Juli 2024 stellte Rechtsanwalt M namens der Beschuldigten Schröder Sandy den Antrag, es sei Peter Peyerle zu befragen.
2. Der Beweisantrag der Verteidigung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:
 - 2.1 Gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO wird über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, der Beweis nicht geführt.
 - 2.2 Die getätigten Ermittlungen erlauben, die Sache strafrechtlich zu beurteilen bzw. Anklage zu erheben. Es ist unbestritten, dass sich Peter Peyerle in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai 2024 nicht in der Wohnung aufgehalten hat und daher keine Aussagen zum Tathergang und zur damaligen Gefühlslage der Beschuldigten machen kann. Eine Befragung von Peter Peyerle ist daher weder angezeigt noch erforderlich, zumal das Verfahren spruchreif ist. Entsprechend ist der Beweisergänzungsantrag der Verteidigung abzulehnen.

verfügt:

1. Der folgende Beweisergänzungsantrag der Verteidigung wird abgelehnt:
Durchführung einer Einvernahme mit Peter Peyerle
2. Diese Verfügung ist unter Hinweis, dass die Beweisanträge in der Hauptverhandlung erneut gestellt werden können, nicht anfechtbar.
3. Zustellung an:
 - RA lic. iur. M, Gerechtigkeitsgasse, Z, Einschreiben im Doppel, für sich und die Beschuldigte

Staatsanwaltschaft des Kantons X

S

Staatsanwältin